

<u>Geschäftsordnung – Musik verbindet! Das Benefizprojekt Kulmbach e.V.</u>

Beitragsordnung

des Vereins Musik verbindet! Das Benefizprojekt Kulmbach e.V. (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Allgemeines

- 1.Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Monat. Sie müssen den Mitgliedern schnellstmöglich vorgelegt werden.
- 2.Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- 3.Die Mitgliedschaft kann halbjährlich gekündigt werden. Kündigungsfristen: 1. Januar und 1. Juli.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- 1. Die festgesetzten Beträge werden zum Ende des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Nach schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 2.Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Der Einzug findet einmal jährlich statt.

§ 3 Beiträge pro Jahr

Mitgliedschaft für (aktive oder ehemalige) Musiker / Sänger

10€

Mitgliedschaft für Fördermitglieder

frei

- 1.Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- 2.Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
- 4.Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 Euro pro Mahnung erhoben. Bei Lastschriftrückgaben wird eine Gebühr von 5 Euro berechnet.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: *VR-Bank Oberfranken Mitte, DE06 7719 0000 0006 0031, GENODEF1KU1*. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

Geschäftsordnung des Vorstands

§ 1 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig im Jahr statt. Sie können auch telefonisch oder über Videoanrufe erfolgen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils selbstständig fest.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.

Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 3 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Bestellt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstands ist, nimmt dieser regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte. Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden.

§ 6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Anwesenheit über digitale Medien bzw. Telekommunikationskanäle ist dem gleichzusetzen.

Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.

§ 7 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.